



Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Neuregelung durch das EHUG
(Gesetz über elektronische Handelsregister und
Genossenschaftsregister) zum 01.01.2007

Ein Vortrag von Diplom-Finanzwirt Rudolf Arens,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Inhalt

- **Rechtliche Grundlagen**

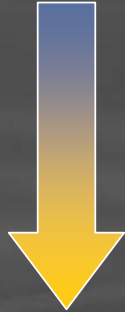
1.	Fragestellungen	3
2.	Zweck der Offenlegung	4
3.	Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen	5
4.	Verantwortung für die Offenlegung	6
5.	Offenlegungspflichtige Unterlagen	7
6.	Größenabhängige Befreiungen	8
7.	Art und Durchführung der Offenlegung	10
8.	Zeitpunkt der Offenlegung	11
9.	Verletzung der Offenlegungspflicht	12

1. Fragestellungen



2. Zweck der Offenlegung

Weshalb muss veröffentlicht werden?



Information der Abschlussadressaten

Schutz der Gläubiger



Diese Zielsetzungen der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden erst durch die Offenlegung erreicht.

3. Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen

Wer muss Veröffentlichen?



Kapitalgesellschaften



Personengesellschaften,
ohne persönlich haftende Gesellschafter



AG, GmbH
§ 325 (1) S.1 HGB



GmbH & Co. KG
§ 264a (1) HGB

§ 325 (1) S.1 HGB:

¹Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben für diese [...] einzureichen.

§ 264a (1) HGB:

¹Die Vorschriften des Ersten bis Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auch anzuwenden auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter

1. eine natürliche Person oder
2. eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter

ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

4. Verantwortung für die Offenlegung

Wer ist für die Veröffentlichung verantwortlich?
Verantwortlich sind:

Gesetzliche Vertreter der
Kapitalgesellschaften (§ 325 (1) HGB)

GmbH & CO. KG (§ 264a (2) HGB)

AG: Vorstand
GmbH: Geschäftsführer

Geschäftsführer

§ 325 (1) S.1 HGB:

¹Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben für diese [...] einzureichen.

§ 264a (2) HGB:

In den Vorschriften dieses Abschnitts gelten als gesetzliche Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft nach Absatz 1 die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaften.

5. Offenlegungspflichtige Unterlagen

Was muss veröffentlicht werden?

➤ Jahresabschluss + Bestätigungsvermerk

§ 325 (1) S.1 und 2 HGB

§ 325 (1) S.1 und 2 HGB:

¹Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben für diese den Jahresabschluss [...] einzureichen. ²Er ist [...] mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung einzureichen.

➤ Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats

§ 325 (1) S.3 HGB

§ 325 (1) S.3 und 4 HGB:

³Gleichzeitig sind der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats [...] der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags [...] einzureichen. ⁴Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind.

➤ Vorschlag für Ergebnisverwendung,

Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrags (nur AG)

§ 325 (1) S.3 und 4 HGB

6. Größenabhängige Befreiungen

Für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 (2) HGB):

- Offenlegung der Bilanz nur in der groben Aufgliederung nach § 266 (1) S.3 HGB

- Zusätzliche Informationen im Anhang nach § 327 S.2 Nr.2 HGB

- Ohne Anhangangaben nach § 285 S.1 Nr.2, 5, 8a, 12 HGB

§ 327 S.1 Nr.1 und 2 HGB:

¹Auf mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter

1. die Bilanz nur in der für kleine Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Form [...] einreichen müssen.
2. den Anhang ohne die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 2, 5 und 8 Buchstabe a, Nr. 12 [...] einreichen dürfen.

6. Größenabhängige Befreiungen

Für kleine Kapitalgesellschaften (§ 266 (1) HGB):

- Keine Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 326 S.1 HGB

- Keine Offenlegung der zugehörigen Anhangangaben

§ 326 S.2 HGB

- (Bestätigungsvermerk nicht offen zu legen, da freiwillige Abschlussprüfung)

§ 326 S.1 und 2 HGB:

¹Auf kleine Kapitalgesellschaften (§267 Abs. 1) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz und den Anhang einzureichen haben. ²Der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.

7. Art und Durchführung der Offenlegung

Wo und wie muss veröffentlicht werden?

➤ Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers

§ 325 (1) S.1 HGB

(→ bis zum 31.12.2009: Einreichung noch in Papierform möglich)

➤ Elektronische Einreichung

§ 325 (1) S.1 HGB

➤ Einreichung in einer Form, die die Bekanntmachung nach § 325 (2) HGB ermöglicht

§ 325 (1) S.1 HGB:

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben [...] beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen.

§ 325 (2) HGB:

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft haben für diese die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen jeweils unverzüglich nach der Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen

8. Zeitpunkt der Offenlegung

Wann muss veröffentlicht werden?

- Unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses

- Spätestens 12 Monate nach Abschlussstichtag

§ 325 (1) S.2 HGB

(Jahresabschluss zum 31.12.2006 → bis 31.12.2007)

§ 325 (1) S.2 HGB:

²Er ist unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs [...] einzureichen.

9. Verletzung der Offenlegungspflicht

Sanktionen:

→ Einleitung Ordnungsgeldverfahren **von Amts wegen**
durch neu errichtetes Bundesamt für Justiz in Bonn

→ Ordnungsgeld beträgt **mindestens** 2.500 Euro (§ 335 HGB)

→ Ordnungsgeldverfahren wird gegenüber vertretungsberechtigten Organen
der Kapitalgesellschaft durchgeführt
(Vorstand, Geschäftsführer § 335 (1) S.1 Nr.1 HGB)

→ Zunächst Androhung des Ordnungsgeldes
(mindestens 2.500 €, maximal 25.000 €) mit Aufforderung zur Offenlegung
innerhalb von sechs Wochen nach Androhung

→ Festsetzung des Ordnungsgeldes, wenn in der Sechswochenfrist Offenlegung
nicht erfolgt ist

→ Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes